

# Meinhard Starostik

Rechtsanwalt

RA Starostik · Schillstraße 9 · 10785 Berlin

Einwurf/Einschreiben  
Vodafone D2 GmbH  
Am Sternsee 1  
40547 Düsseldorf

Rechtsanwaltskanzlei:  
Schillstraße 9 · 10785 Berlin  
Tel.: 00 49 - 30 - 88 000 3 - 0  
Fax: 00 49 - 30 - 88 000 346  
Email: [Kanzlei@Starostik.de](mailto:Kanzlei@Starostik.de)  
<http://www.starostik.de>  
USt-ID-Nr. DE165877648

Zweigstelle und  
Kanzlei vereidigter Buchprüfer:  
Schwarzenberger Straße 7 · 08280 Aue  
Tel.: 00 49 - 3771 - 564 700

Berlin, den 30.05.2012  
Mein Zeichen: 12-12

## Rechtswidrige Speicherung von Verkehrsdaten durch Ihr Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass mich Frau ..... mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine auf mich lautende Vollmacht füge ich bei.

Meine Mandantin ist Inhaberin eines ..... Mobilfunkanschlusses ..... bei Ihrem Unternehmen.

Nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft München (<http://cryptome.org/isp-spy/munich-spy.pdf>) speichern Sie im erheblichen Umfang Verkehrsdaten meiner Mandantschaft, obwohl diese nicht für Abrechnungszwecke benötigt werden und daher unverzüglich zu löschen sind, §§ 96 Abs. 1 Satz 3, 97 Abs. 3 Satz 2 TKG, denn meine Mandantin hat Ihnen weder den Wunsch gemäß § 99 TKG übermittelt, diese Daten zu speichern, noch eine Einwilligungserklärung gemäß § 96 Abs. 3 Satz 1 TKG erteilt.

Sie speichern jede eingehende Verbindung einschließlich Kennung des genutzten Endgeräts (IMEI), Kennung der genutzten SIM-Karte (IMSI) und Funkzelle (Standortkennung) mindestens 7 Tage lang. Bei gebührenpflichtigen eingehenden Verbindungen werden diese Verkehrsdaten mit Ausnahme der Standortkennung erst nach 30 Tagen gelöscht. Verbindungsdaten ausgehender Verbindungen speichern Sie 180 Tage lang, die IMEI 80 Tage lang, IMSI und Standortkennung 30 Tage lang. Im Festsetzungsbereich speichern Sie die Verbindungsdaten eingehender und ausgehender Verbindungen 92 Tage lang.

Die oben dargestellten Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft München sind seit längerem im Internet veröffentlicht und bisher unwidersprochen geblieben, weshalb ich davon ausgehe, dass sie zutreffend sind.

Soweit Sie Verkehrsdaten zur Berechnung des Entgeltes speichern, darf es sich nur um solche Daten handeln, die zur Berechnung der Höhe des Entgeltes erforderlich sind.

Hieraus folgt ohne weiteres, dass die Speicherung eingehender Verbindungen, die Speicherung der Daten der genutzten Funkzelle, des genutzten Endgerätes und Kennung der SIM-Karte gegen § 97 Abs. 3 Satz 2 TKG verstößt, weil sie nicht zur Berechnung des Entgelts erforderlich sind. Soweit diese Daten bei Erstellung einer Verbindung anfallen, sind sie unverzüglich nach der Verbindung zu löschen, §§ 96 Abs.1 Satz 3, 97 Abs. 3 Satz 2 TKG.

Sie werden verstehen, dass meine Mandantschaft sich in großer Sorge befindet, dass in erheblichem Umfang ihre durch Artikel 10 Abs.1 des GG sowie die Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes geschützten Daten von Ihnen ohne Vorliegen eines erkennbaren Grundes gespeichert werden.

Ich habe Sie daher aufzufordern, die anliegende Unterlassungserklärung bis spätestens zum 10.06.2012 – hier eingehend – abzugeben.

Ferner habe ich Sie aufzufordern, Auskunft über die zur Person meiner Mandantschaft gespeicherten Daten zu erteilen.

Ich weise daraufhin, dass Sie nach § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes zur Auskunftserteilung verpflichtet sind.

Mit freundlichen Grüßen

Meinhard Starostik  
- Rechtsanwalt -

Anlagen:  
Schriftliche Vollmacht  
Unterlassungserklärung